

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München



Ihre Nachricht
17.12.2015

Unser Zeichen
45c-G8739-2015/29-2

Telefon +49 (89) 9214-2515
Katrin Goller-Englberger

München
27.01.2016

Tierschutz;
Taubenabwehrpaste

Sehr geehrte ,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 17.12.2015 an Frau Staatsministerin Scharf. Sie hat das zuständige Fachreferat gebeten, Ihnen zu antworten.

Die Herstellung und der Handel mit Taubenabwehrpasten können nicht verboten werden. Gemäß § 13 Abs. 1 TierSchG ist es jedoch verboten, zum Fangen, Fernhalten oder Verscheuchen von Wirbeltieren Vorrichtungen oder Stoffe anzuwenden, wenn damit die Gefahr vermeidbarer Schmerzen, Leiden oder Schäden für Wirbeltiere verbunden ist.

Aus tierschutzrechtlicher Sicht ist zu den Taubenabwehrpasten zu sagen: Nachdem bei diesen Produkten Schmerzen, Leiden oder Schäden für Wirbeltiere, die damit in Berührung kommen, nicht ausgeschlossen werden können (z.B. Gefiederverklebung), ist die Verwendung nicht zulässig. Ihre Anwendung kann im Einzelfall mit Bußgeld geahndet werden. Zuständig hierfür sind die Kreisverwaltungsbehörden. Sofern Ihnen konkrete Anwendungsfälle bekannt sind, können Sie diese bei der Kreisverwaltungsbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich die Taubenabwehrpaste angebracht wurde, melden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Marschner
Ministerialrätin

Standort
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Öffentliche Verkehrsmittel
U4 Arbellapark

Telefon/Telefax
+49 89 9214-00 /
+49 89 9214-2266

E-Mail
poststelle@stmuv.bayern.de
Internet
www.stmuv.bayern.de